

ZUGANGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG für das weiterbildende Zertifikatsstudium  
„Sportdirektor\*in im Nachwuchsleistungs- und Amateurfußball“

vom 17.06.2021

**§ 1**

**Geltungsbereich der Zugangs- und Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Zertifikatsstudium mit dem Abschluss „Sportdirektor\*in im Nachwuchsleistungs- und Amateurfußball“ der Universitären Weiterbildung, des Instituts für Trainingswissenschaft und Sportinformatik und des Instituts für Sportökonomie und Sportmanagement der Deutschen Sporthochschule Köln. Nähere Inhalte und Anforderungen des Zertifikatsstudiums werden im Modulhandbuch geregelt.

**§ 2**

**Zugang**

- (1) Zum weiterbildenden Zertifikatsstudium hat Zugang, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.
- (2) Sofern nach Zulassung der in Absatz 1 benannten Bewerber\*innen noch freie Plätze verfügbar sind, kann zum Zertifikatsstudium Zugang erhalten, wer den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines wirtschaftswissenschaftlichen oder sportwissenschaftlichen Basisstudiums führt und eine mind. dreijährige Tätigkeit im Bereich des Leistungssports nachweisen kann.

**§ 3**

**Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus
  1. der\*dem Vorsitzenden in der Person der\*des Leiterin\*Leiters der Universitären Weiterbildung (Vertreter\*in ist der\*die stellvertretende Leiter\*in der Universitären Weiterbildung).
  2. dem\*der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*in aus dem Institut für Trainingswissenschaft und Sportinformatik, der\*die gleichzeitig der\*die Leiter\*in des Zertifikatsstudiengangs ist. (Vertreter\*in ist eine fachlich mindestens gleichwertig qualifizierte Person aus dem Institut für Trainingswissenschaft und Sportinformatik).
  3. dem\*der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*in aus dem Institut für Sportökonomie und Sportmanagement. (Vertreter\*in ist eine fachlich mindestens gleichwertig qualifizierte Person aus dem Institut für Sportökonomie und Sportmanagement).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Mitglied sowie zwei Vertretungen der anderen beiden Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung sowie die Auslegung der Bestimmungen der Prüfungsordnung sowie die Organisation und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit zudem über den Zugang zum Zertifikatsstudiengang sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

**§ 4**

**Prüfungsberechtigte Personen**

Prüfungsberechtigt sind die in § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 benannten wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen sowie deren Vertreter\*innen und alle weiteren im Zertifikatsstudiengang tätigen fachqualifizierten Mitarbeiter\*innen. Über die Fachqualifikation entscheiden die in § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 benannten wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen in ihrem jeweiligen Fachbereich. Das Mitglied bzw. der\*die

Vertreter\*in des Prüfungsausschusses nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 hat das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 5**

### **Zulassung zu Prüfungen**

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an allen Modulen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Sportdirektor\*in im Nachwuchsleistungs- und Amateurfußball“ an der Deutschen Sporthochschule regelmäßig teilgenommen hat.

(2) Für die regelmäßige Teilnahme ist die 85%ige Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen erforderlich. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten ist die Zulassung zur Prüfung nur bei Anerkennung durch den Prüfungsausschuss möglich.

## **§ 6**

### **Prüfungsformen**

(1) Für die abschließenden Gesamtprüfungen werden folgende Prüfungsformen festgelegt:

1. Klausur mit Fragen zu den Modulen 1-7 über zwei Zeitstunden. Die Klausur kann aus Multiple-Choice Fragen oder offenen Fragestellungen oder beiden Fragetypen bestehen.
2. Mündliche Prüfung über 20-30 Minuten zu Inhalten aus allen Modulen 1-7 des Zertifikatsstudiengangs.

Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die Form der Erbringung der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden von der Universitären Weiterbildung oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen spätestens vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

## **§ 7**

### **Bewertung der Prüfungen**

Für die Bewertung der Prüfungen gelten folgende Maßstäbe:

#### **Schriftliche Prüfung:**

Werden mindestens 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet, ist die Teilprüfung bestanden.

Die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung werden bewertet mit:

„gut“ (≥ 80 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

„entspricht noch den Anforderungen“ (50 % - 79 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

„entspricht nicht den Anforderungen“ (unter 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

#### **Mündliche Prüfung:**

Werden mindestens 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet, ist die Teilprüfung bestanden.

Die Prüfungsleistungen der mündlichen Prüfung werden bewertet mit:

„gut“ (≥ 80 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

„entspricht noch den Anforderungen“ (50 % - 79 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

„entspricht nicht den Anforderungen“ (unter 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet).

Die Prüfung ist insgesamt „bestanden“, wenn beide Teilprüfungen bestanden wurden.

Die Prüfung ist „mit besonderem Erfolg bestanden“, wenn beide Teilprüfungen mit „gut“ bestanden wurden.

## **§ 8**

### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Wird die abschließende Prüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums nicht bestanden, können die Teilprüfungen, die nicht bestanden worden sind, wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

(2) Die Prüfung kann in dem Prüfungszeitraum der nächst folgenden Weiterbildung wiederholt werden, dabei wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 100 € erhoben.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch**

(1) Versäumt ein\*e Teilnehmer\*in einen Prüfungstermin ganz oder teilweise, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die Gründe für das Versäumnis liegen nicht im Verschulden des\*der Teilnehmers\*Teilnehmerin und werden in entsprechender Form nachgewiesen. Über die Anerkennung der Gründe für ein Versäumnis entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Anerkennung findet § 8 Abs. 2 Anwendung.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis 1 Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin unter schriftlicher Angabe von Gründen und Beifügung von Nachweisen möglich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Anerkennung findet § 8 Abs. 2 Anwendung.

(3) Versucht ein Prüfling sich durch Täuschung, Verwendung nicht gestatteter Hilfsmittel oder Plagieren vor oder während der Prüfung einen Vorteil zu verschaffen, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine erneute Prüfungszulassung.

## **§ 10**

### **Zertifikat**

(1) Das Zertifikat wird spätestens 6 Wochen nach Abschluss der bestandenen Prüfungen ausgehändigt.

(2) Teilnehmer\*innen nach § 2 Abs. 2 erhalten das Zertifikat erst nach Abschluss ihres wirtschaftswissenschaftlichen oder sportwissenschaftlichen Studiums und der im Anschluss daran bestandenen schriftlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 1.

(3) Das Zertifikat weist die Credit Points nach dem European Credit Transfer System aus. Zu Grunde liegender Umrechnungsfaktor ist ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden für einen Credit Point.